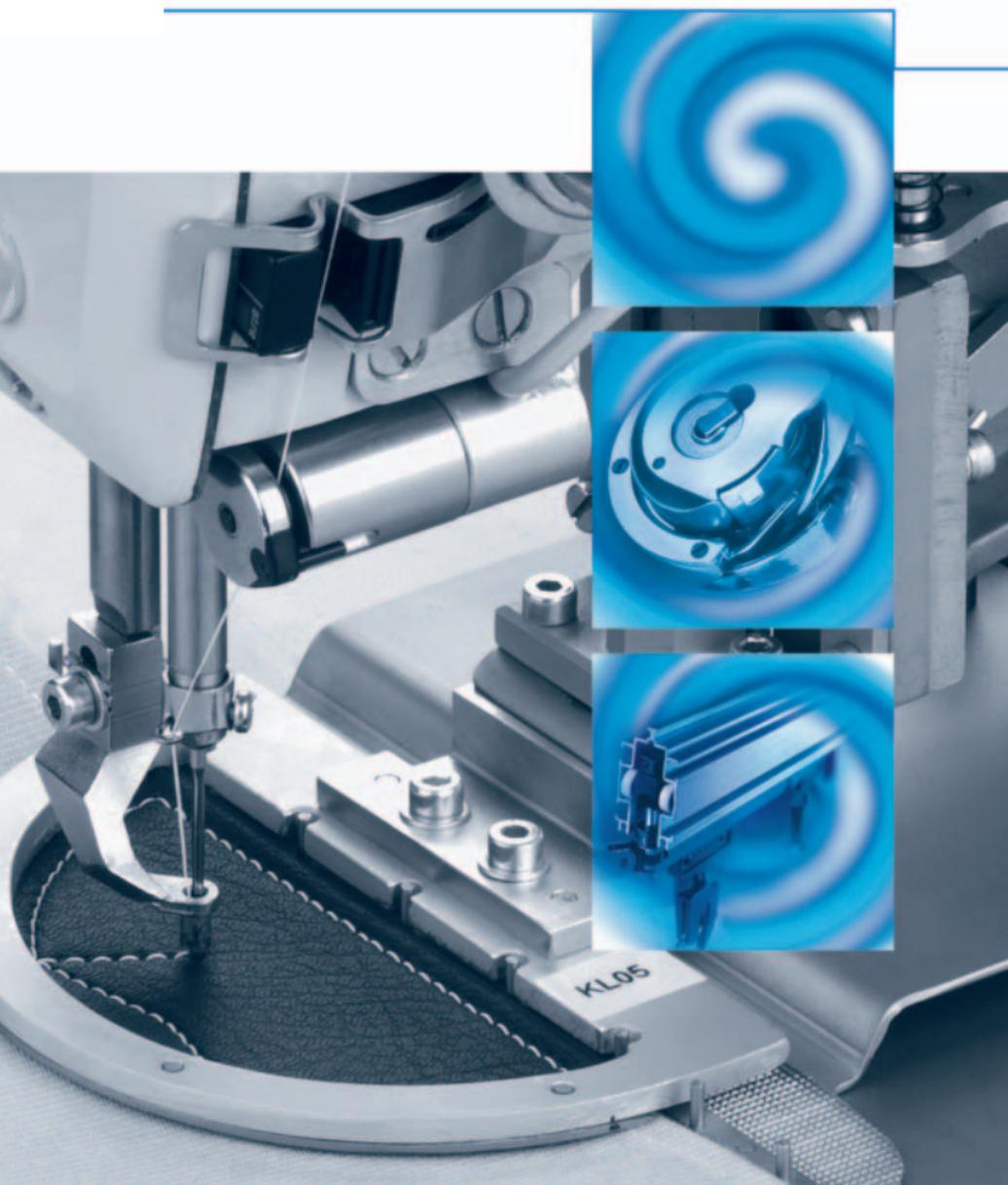


Einladung zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
am 15. Juni 2011





## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, den 15. Juni 2011, 10.30 Uhr,

im Konferenzzentrum des Best Western Hotels Oldentruper Hof, Niedernholz 2, 33699 Bielefeld, ([www.oldentruper-bielefeld.best-western.de](http://www.oldentruper-bielefeld.best-western.de)) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft ein.

### Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2010, des Lageberichts für die Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernjahresabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich und liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft, Potsdamer Straße 190, 33719 Bielefeld, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen unverzüglich kostenlos zur Verfügung gestellt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

#### 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

#### 5. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft Herr Yingguo Hou und Herr Prof. Zhile Wang haben ihre Mandate niedergelegt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld wurde Herr Renshun Xu mit Wirkung zum 14.01.2011 und Frau Xiaolun Heijenga mit Wirkung zum 23.02.2011 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Renshun Xu,
- b) Frau Xiaolun Heijenga.

Die Entscheidung über diese Wahl erfolgt in Anwendung von Ziffer 5.4.3 des deutschen Corporate Governance Kodex in getrennten Beschlussfassungen. Somit ist über folgende Wahlvorschläge zu beschließen:

##### a) Herr Renshun Xu

Stellvertretender Vorsitzender des Board of Directors und General Manager der Zoje Sewing Machine Co. Ltd., Yuhuan, Zhejiang Provinz, China

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Duerkopp Adler Sewing Machine (Suzhou) Co. Ltd., Wujiang, China.

##### b) Frau Xiaolun Heijenga

Steuerberaterin, Geschäftsführerin und Gesellschafterin der XF Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 der Satzung i. V. m. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i. V. m. §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz aus sechs Mitglieder zusammen, von denen vier Mitglieder von

den Anteilseignern und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. **Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I gegen Bareinlage mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung**

Die Satzung der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft enthält in § 5 Abs. 3 bis 5 drei Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen um insgesamt 10.225.837,62 Euro. Von diesen Ermächtigungen ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Alle drei Ermächtigungen laufen am 25. Juni 2011 aus. Die bisherigen Genehmigten Kapitale sollen zunächst zur Klarstellung aufgehoben und anschließend in angepasster Form erneuert werden, um der Gesellschaft auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, gegebenenfalls notwendig werdende Kapitalerhöhungen kurzfristig umzusetzen. Hierzu sollen die Genehmigten Kapitale im Rahmen der zulässigen Grenzen auf glatte Eurobeträge angehoben werden. Grundsätzlich soll den Aktionären bei der Ausnutzung der neuen Genehmigten Kapitale ein Bezugsrecht eingeräumt werden. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, für bestimmte Zwecke das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Dies vorausgeschickt, soll zunächst das am 25. Juni 2011 auslaufende Genehmigte Kapital I zur Klarstellung aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital I ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die in § 5 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 7.669.378,22 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird unter Streichung des § 5 Abs. 3 der Satzung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nachfolgend unter Tagesordnungspunkt 6. b) und c) vorgesehenen Ermächtigung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Juni 2016 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 7.800.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder

solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

c) § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Juni 2016 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 7.800.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.“

**7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals II und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II gegen Bareinlage mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung**

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu erhalten, gegebenenfalls notwendig werdende Kapitalerhöhungen kurzfristig umzusetzen, soll das am 25. Juni 2011 auslaufende Genehmigte Kapital II zur Klarstellung aufgehoben und neues Genehmigtes Kapital II geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die in § 5 Abs. 4 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 2.045.167,52 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II), wird unter Streichung des § 5 Abs. 4 der Satzung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nachfolgend unter Tagesordnungspunkt 7. b) und c) vorgesehenen Ermächtigung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Juni 2016 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 2.090.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

aa) für Spitzenbeträge;

bb) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet. Auf die vorgenannte 10-Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben werden und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner werden auf diese Begrenzung diejenigen Aktien angerechnet, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

c) § 5 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Juni 2016 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 2.090.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

a) für Spitzenbeträge;

b) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet. Auf die vorgenannte 10-Prozent-Grenze sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben werden und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht auszugegeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.“

**8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals III und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals III gegen Bareinlage mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung**

Damit der Vorstand auch zukünftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Belegschaftsaktien einzusetzen, soll das am 25. Juni 2011 auslaufende Genehmigte Kapital III zur Klarstellung aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital III geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die in § 5 Abs. 5 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 511.291,88 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III), wird unter Streichung des § 5 Abs. 5 der Satzung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nachfolgend unter Tagesordnungspunkt 8. b) und c) vorgesehenen Ermächtigung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Juni 2016 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 520.000,00 Euro zu erhöhen, um die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen auszugeben (Genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie ausschließlich Mitarbeitern der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und deren Konzernunternehmen anzubieten. Die Ausgabe der neuen Aktien kann, soweit gesetzlich zulässig, auch an Dritte erfolgen, wenn rechtlich sichergestellt ist, dass die Aktien ausschließlich Mitarbeitern der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und deren Konzernunternehmen angeboten werden. Die Übertragung von Aktien, die Mitarbeitern der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und deren Konzernunternehmen angeboten wurden, kann auch mit

Auflagen, wie beispielsweise nach Ablauf von Sperrfristen oder mit der Abrede von Haltefristen, erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital III oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

c) § 5 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juni 2016 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 520.000,00 Euro zu erhöhen, um die Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen auszugeben (Genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie ausschließlich Mitarbeitern der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und deren Konzernunternehmen anzubieten. Die Ausgabe der neuen Aktien kann, soweit gesetzlich zulässig, auch an Dritte erfolgen, wenn rechtlich sichergestellt ist, dass die Aktien ausschließlich Mitarbeitern der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und deren Konzernunternehmen angeboten werden. Die Übertragung von Aktien, die Mitarbeitern der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und deren Konzernunternehmen angeboten wurden, kann auch nach Ablauf von Sperrfristen oder mit der Abrede von Haltefristen erfolgen.“

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital III oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.“

**Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6. bis 8. über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG**

Der Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6. bis 8. über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des ge-

nehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aus und wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos übersandt. Er ist außerdem im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich und wird der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich gemacht.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die bisherigen Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage in § 5 Abs. 3 bis 5 der Satzung der Gesellschaft um insgesamt 10.225.837,62 Euro laufen am 25. Juni 2011 aus, ohne dass von ihnen Gebrauch gemacht wurde. An ihre Stelle sollen neue Genehmigte Kapitale I bis III in Höhe von insgesamt 10.410.000,00 Euro treten, die bis zum 14. Juni 2016 befristet sind und im Rahmen der zulässigen Grenzen zu einer Anhebung auf glatte Eurobeträge führen. Im Falle der Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals sind die neuen Aktien grundsätzlich an die Aktionäre auszugeben. Das Bezugsrecht kann nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

- a) Unter Tagesordnungspunkt 6. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 7.800.000,00 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

- b) Unter Tagesordnungspunkt 7. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.090.000,00 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen.

Der Vorstand soll gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet.

Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien. Durch den Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, Marktchancen in ihren Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierfür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht der Verwaltung ein zeitnahes Handeln und die Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis. Dies führt im Vergleich zu Bezugsrechtsmissionen regelmäßig zu höheren Emissionserlösen. Zusätzlich können durch derartige Platzierungen neue Aktionärsgruppen gewonnen werden.

Der Nominalbetrag des Genehmigten Kapitals II liegt unter der Grenze von 10 % des Grundkapitals.

Der Ausgabebetrag wird sich am Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 Prozent, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 Prozent unterschreiten.

Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Wertverwässerung ist vorgesehen, dass auf die 10% -Grenzen sowohl Aktien anzurechnen sind, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben werden und gemäß § 71 Abs.1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden, als auch Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Damit liegt der Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren

relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben jedoch die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Weiter soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung des Bezugsrechts der Aktionäre auszunehmen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

- c) Unter Tagesordnungspunkt 8. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 520.000,00 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen ausgeben zu können. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien dient der Integration der Arbeitnehmer in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung und die Stabilität der Belegschaft. Dieser Aspekt wird durch die Möglichkeit, Sperr- oder Haltefristen zu vereinbaren, noch verstärkt. Damit liegt die Ausgabe von Belegschaftsaktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Bei der Festlegung des Ausgabebetrages kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

- d) Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt, erforderlich und angemessen.
- e) Konkrete Pläne für eine Ausübung der neuen Genehmigten Kapitale bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt. Der Vorstand wird über die Ausnutzung der genehmigten Kapitale jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 20.962.967,13 Euro und ist eingeteilt in 8.200.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung 8.200.000 Stimmen beträgt.

## Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

### Teilnahme durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen, indem sie der Gesellschaft einen in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder in englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut übermittelt haben. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Mittwoch, den 25. Mai 2011 (0.00 Uhr), (Nachweisstichtag), zu beziehen und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung spätestens bis zum Ablauf von Mittwoch, den 08. Juni 2011 (24.00 Uhr), unter folgender Adresse zugehen:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft  
Der Vorstand  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefax: +49-521-925 2402  
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemisst sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach Eingang der Anmeldung und Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir

die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

### Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind die fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (siehe oben „Teilnahme durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes“) erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Vollmachtsformular für die Vollmachtserteilung zu verwenden. Das Vollmachtsformular sieht auch eine Unterbevollmächtigung vor. Es befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft zugesandt wird. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter folgender Adresse bis zum 13. Juni 2011 (24.00 Uhr) erfolgen:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft  
Der Vorstand  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefax: +49-521-925 2402  
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern sind neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Eine Ausübung der Stimmrechte nach eigenem Ermessen ist nicht möglich. Die Aktionäre werden gebeten, für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das hierfür von der Gesellschaft vorgesehene Formular zu verwenden. Das Formular wird den Aktionären jederzeit auf Verlangen zugesandt und kann außerdem im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung stehen auch im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung.

Vor der Hauptversammlung erteilte Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie ihre eventuelle Änderung oder ihr Widerruf müssen bis zum 13. Juni 2011 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft unter folgender Adresse eingegangen sein:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft  
Der Vorstand  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefax: +49-521-925 2402  
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

### **Stimmrechtsausübung durch Briefwahl**

Aktionäre können ihre Stimme auch ohne selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Auch im Fall der Briefwahl sind die fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (siehe oben „Teilnahme durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes“) erforderlich. Zur Briefwahl steht den Aktionären das von der Gesellschaft vorgesehene Formular zur Verfügung. Das Formular wird den Aktionären jederzeit auf Verlangen zugesandt und kann außerdem im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Hinweise zur Briefwahl stehen auch

im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder seines Bevollmächtigten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf von zuvor abgegebenen Briefwahlstimmen. Die Stimmabgabe durch Briefwahl sowie ihre eventuelle Änderung oder ihr Widerruf müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse bis spätestens zum 13. Juni 2011 (24.00 Uhr) zugehen, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft  
Der Vorstand  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefax: +49-521-925 2402  
E-Mail: [IR@duerkopp-adler.com](mailto:IR@duerkopp-adler.com)

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institutionen können sich der Möglichkeit der Briefwahl bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

#### Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen – also spätestens bis Sonntag, den 15. Mai 2011, (24.00 Uhr), unter folgender Adresse zugehen:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft  
Der Vorstand  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefax: +49-521-925 2402  
E-Mail: [IR@duerkopp-adler.com](mailto:IR@duerkopp-adler.com)

Haben Aktionäre nach den vorstehenden Sätzen verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so werden diese unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gegeben.

#### Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können darüber hinaus Gegenanträge gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG übermitteln.

Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft  
Der Vorstand  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefax: +49-521-925 2402  
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, zugänglich zu machender Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, die der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen –, also spätestens bis Dienstag, den 31. Mai 2011, (24.00 Uhr), zugegangen sind, werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Anträge von Aktionären werden nicht berücksichtigt.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschließlich der angegebenen Adresse) gemäß § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person) enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

### Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vor-

stand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Nach § 18 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

### Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar.

### Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Die nach § 124 a AktG auf der Internetseite zugänglich zu machenden Informationen, insbesondere diese Einberufung der Hauptversammlung, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären und weitere Informationen zur Hauptversammlung sind im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich.

Die Einberufung der Hauptversammlung wurde am 06. Mai 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Bielefeld, im Mai 2011

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Werner Heer (Sprecher)  
Ying Zheng  
Geschäftsräume:  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefon 0521-925-00  
Telefax 0521-925-2402  
[www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com)

Register-Gericht: Bielefeld Nr. HRB 7042

